



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Zusatzstudium Environmental Studies (2022)**

Vom 20. Oktober 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Zusatzstudiums und Zweck der Zertifikatsprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Zertifikatsprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Zertifikatsprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Prüfungsformen

- § 13 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 14 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 15 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

3. Resultat der Zertifikatsprüfung

- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung
- § 17 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 18 Bildung der Endnote
- § 19 Abschlussdokumente

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 20 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 21 Prüfende und Beisitzende
- § 22 Koordinatorin oder Koordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 23 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 24 Anrechnung von Kompetenzen
- § 25 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

- § 26 Versäumnis, Rücktritt
- § 27 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Zusatzstudiums und Zweck der Zertifikatsprüfung

(1) ¹Umweltthemen und Umweltprobleme gehören zu den wichtigsten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. ²Da der Mensch die Natur durch sein Wirken maßgeblich beeinflusst, werden diese auch zu Gesellschaftsproblemen. ³Ökologische Veränderungen wirken auf Gesellschaften zurück, verändern Machtstrukturen, Mechanismen der In- und Exklusion, Rechtsprechung und ethische Überzeugungen. ⁴Das Zusatzstudium Environmental Studies thematisiert diese komplexen Zusammenhänge zwischen Umwelt und Gesellschaft, die nicht allein fachspezifisch zu erforschen sind, sondern trans- und interdisziplinäre Zugänge erfordern. ⁵Es bietet hochmotivierten Studierenden die Möglichkeit, schon während ihres Studiums in einen Dialog mit verschiedenen Fachrichtungen im Umweltsektor zu treten, und bereitet so auf eine berufliche Tätigkeit oder Forschungsarbeit an der Schnittstelle zwischen Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Rechtswissenschaften vor. ⁶Anwendungsorientiertes Theorie- und Methodenwissen und praktische Erfahrung in umweltspezifischen Fachgebieten wie Umweltpolitik, Umweltgeschichte, Ethnologie und Geographie, Umweltsoziologie und Umweltrecht sowie Umweltkommunikation werden durch dieses Zusatzstudium vermittelt.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Zertifikatsprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Zusatzstudiums Environmental Studies. ²Durch die Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Zusatzstudiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Lehrveranstaltungen und dazugehörige Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2 Zertifikat

Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften stellt denjenigen, die dieses Zusatzstudium erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat (§ 19) aus.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in das Zusatzstudium Environmental Studies ist eine Immatrikulation in einen Studiengang an einer Hochschule sowie der Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem Hochschulstudium aus dem Inland oder Ausland. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinn des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiums sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

- (1) Das Zusatzstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 22 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

- (1) ¹Im Rahmen dieses Zusatzstudiums sind insgesamt 33 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 248 Stunden beträgt.
- (2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

- (1) ¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) ¹Das Zusatzstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Kolloquien,
5. Praktika,
6. Lektürekurse,
7. Projektseminare,
8. Exkursionen,
9. Geländeübungen,
10. Integrierte Lernaktivitäten,
11. Tafelübungen.

³Eine Geländeübung ist eine Übung, die im Freien stattfindet. ⁴Die Studierenden werden in Kleingruppen kontinuierlich und intensiv betreut. ⁵Eine integrierte Lernaktivität ist eine Lehrveranstaltung, in welcher Studierende durch aktive und passive Teilnahme die theoretischen und praktischen Aspekte eines Themas erlernen.

(2) ¹Das „Praktikum Environmental Studies“ (WP 6.1) erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen. ²Die Exkursion „Field Trip: Exploring Environmental Practices in Munich and Beyond“ (WP 32.1) dauert zwei Tage.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(4) ¹Das Zusatzstudium umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Zertifikatsprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung besteht ausschließlich aus Modulprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab.

²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(4) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),

7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16

gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 28 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 28 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 28 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 28

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 28

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 28 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Modulprüfungen zu WP 38 und WP 39.

(7) ¹Für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung werden, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „dreimal“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 insgesamt vier Versuche angeboten. ²Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. ³Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 22 Abs. 2 erfüllt werden können. ⁴Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. ⁵Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.

(8) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 beliebig oft wiederholt werden.

(9) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, beliebiger Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 einmal in einem beliebigen regulären Termin wiederholt werden.

(10) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(11) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(12) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(13) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Zusatzstudium im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in dieses Zusatzstudium aufgenommenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Prüfungsformen

§ 13

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Zusatzstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 14

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer

Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Seminararbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP 4 und WP 16 fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik in sachlich angemessenem Umfang zusammen.

(4) ¹Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP 17, WP 20 und WP 23 fasst im Anschluss an eine thematisch spezifizierte Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte einer Thematik zusammen. ²Im Thesenpapier sollen auch die Ergebnisse einer in der Lehrveranstaltung stattgefundenen Diskussion der Thematik eigenständig reflektiert werden.

(5) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die in sachlich angemessenem Umfang die wichtigsten Themen- und Aufgabenbereiche des Praktikums erfasst und mit Bezug auf Studieninhalte kritisch reflektiert.

(6) ¹Ein Bericht ist eine schriftliche Darstellung, Zusammenfassung und fachlich fundierte Reflexion von Zielsetzung, Verlauf und Ergebnis eines Projektseminars in sachlich angemessenem Umfang. ²Er kann neben schriftlichen auch visuelle und bzw. oder auditive Darstellungs- und Dokumentationsformen enthalten.

(7) ¹Eine Ausstellung des Kreativprojekts ist eine öffentliche Präsentation mittels Texten und bzw. oder visueller Hilfsmittel. ²Das Kreativprojekt kann z.B. folgende Formen annehmen: Poster, kurzer Dokumentarfilm, dreidimensionale Kunst, Musikstück, Medienkampagne, Podcast, Kinderbuch, Graphic Novel.

(8) ¹Eine Veröffentlichung ist in schriftlicher Form zu erbringen und in gedruckter oder elektronischer Form zu publizieren. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ein Essay im Sinne der Module WP 1, WP 5, WP 15, WP 17, WP 18, WP 20, WP 30 und WP 33 ist eine fachwissenschaftlich basierte, zusammenhängende und argumentative Abhandlung einer Themen- oder Fragestellung, die das Thema in seinen verschiedenen Aspekten entfaltet, unterschiedliche Einschätzungen dazu

vorstellt bzw. gegeneinander abwägt und zur Begründung der eigenen Stellungnahme auch auf wissenschaftliche Literatur rekurrieren kann, ohne diese allerdings einer systematischen Aufarbeitung oder Darstellung zu unterziehen.

(10) Ein Essay im Sinne des Moduls WP 21 ist eine schriftliche Ausarbeitung wissenschaftlicher Überlegungen in knapper, anspruchsvoller, zugespitzter Form, die Beurteilungsvermögen wissenschaftlicher Positionen beweisen soll, ohne Anspruch auf vollständige Darstellung in allen Details.

(11) ¹Eine Essaysammlung im Sinne der Module WP 4 und WP 16 ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Essaysammlung zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(12) ¹Eine Essaysammlung im Sinne des Moduls WP 31 ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Ein Essay ist ein fortlaufender Text, der Gedankengänge eigenständig entwickelt und zu den Lerninhalten in reflexiver Weise Bezug nimmt. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Essaysammlung zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(13) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung in sachlich angemessenem Umfang eines oder mehrerer Exkursionstage.

(14) ¹Eine Kartierberichtsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einer Geländeübung angefertigten schriftlichen, systematischen Ausarbeitungen insbesondere der Geländebefunde, einschließlich sämtlicher anfallenden Karten, Skizzen und Profile, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Je nach Art der Geländeübung können weitere Messergebnisse und Gesteinsproben dem Bericht zugrunde liegen. ³Der Text ist in fortlaufender Form zu erbringen.

(15) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(16) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Lehrveranstaltung oder mehrerer fachlich geeigneter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(17) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(18) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

3. Resultat der Zertifikatsprüfung

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 33 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Zertifikatsprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Zertifikatsprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 11 sowie des § 28

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 17

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Zertifikatsprüfung

1. gemäß § 16 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Zertifikatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Zertifikatsprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Bildung der Endnote

¹Ist die Zertifikatsprüfung nach § 16 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Zertifikatsprüfung mehr als 33 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Zertifikatsprüfung erforderlichen 33 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Zertifikatsprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 33 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 33 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 19 Abschlussdokumente

(1) ¹Nach bestandener Zertifikatsprüfung erhält die oder der Studierende ein Zertifikat in deutscher Sprache und ein Certificate in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²In das Zertifikat und das Certificate ist die Endnote aufzunehmen.

(2) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 16 und 18 nicht in die Zertifikatsprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(3) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Zusatzstudiums aus.

(4) ¹Das Zertifikat und das Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Zertifikat, Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Zertifikats, eines Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zertifikat, das unrichtige Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein korrektes Zertifikat, ein korrektes Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats und des Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 20

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Je ein Mitglied wird durch den Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und der Fakultät für Geowissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in

Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 21 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 21 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens ein Zusatzstudium erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 22

Koordinatorin oder Koordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Koordinatorin oder der Koordinator für dieses Zusatzstudium wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Koordinatorin oder der Koordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Zusatzstudiums:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Zusatzstudium für Studierende und Prüfende.

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 21) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 23

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 24

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Aufnahme in dieses Zusatzstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Aufnahme an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Zusatzstudium erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Aufnahme an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Zusatzstudium erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 25

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder

2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 27

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 19 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt

für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsausschuss gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften des Zertifikats, des Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2022/23 oder später in das Zusatzstudium Environmental Studies immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Zusatzstudium Environmental Studies (2022) vom 20. Oktober 2022.

(3) Wer im Sommersemester 2022 bereits im Zusatzstudium Environmental Studies immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juli 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Oktober 2022, Nr. I.3-450.13:4.

München, den 20. Oktober 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Oktober 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Oktober 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Oktober 2022.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4 Zusatzstudium: Environmental Studies																	33
1. Fachsemester																	
	keine	P	P 1 / 1	International and Interdisciplinary Perspectives on Environment and Society	WS												
		P	P 1.1		WS	keine	Current Perspectives on Environment and Society	Vorlesung	2								(1)
		P	P 1.2		WS	keine	Reading Course - International Perspectives	Lektürekurs	2								(2)
<p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtbereichen "Menschen in ihrer Umwelt", "Umweltpraxis", "Umwelt und Verantwortung" und "Nachhaltigkeit und Umweltwissenschaften" sind genau drei Wahlpflichtbereiche zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 37</p> <p style="text-align: center;">1. für den Wahlpflichtbereich "Menschen in ihrer Umwelt" aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 17, WP 30 und WP 31 ein Wahlpflichtmodul, 2. für den Wahlpflichtbereich "Umweltpraxis" aus den Wahlpflichtmodulen WP 5, WP 6, WP 18, WP 19 und WP 32 zwei Wahlpflichtmodule, 3. für den Wahlpflichtbereich "Umwelt und Verantwortung" aus den Wahlpflichtmodulen WP 7, WP 8, WP 20 bis WP 25 und WP 33 Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und 4. für den Wahlpflichtbereich "Nachhaltigkeit und Umweltwissenschaften" aus den Wahlpflichtmodulen WP 9 bis WP 14, WP 26 bis WP 29 und WP 34 bis WP 37 Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Dabei sollen im 1., 2. und 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP 1	Topics and Themes in Environment and Society	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Essay oder Klausur	20.000 - max. 35.000 Zeichen oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen oder 60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 1.1		WS	keine	Approaches to Environment and Society	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 2	Disziplinäre Perspektive: Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	19.000 - max. 29.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 2.1		WS und SS	keine	Spezifische Fragestellungen der Literatur- und Kulturtheorie	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 3	Disziplinäre Perspektive: Soziologische Felder	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 3.1		WS und SS	keine	Soziologische Felder (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 3.2		WS und SS	keine	Soziologische Felder (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 4	Disziplinäre Perspektive: Ethnologie Thematische Vertiefung I	WS					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Systematische und regionale Fragestellungen 1	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 5	Academic Practices in the Environmental Studies	WS und SS					keine	MP	Essay	ca. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 5.1		WS und SS	keine	Academic Work and the Environment	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 6	Umweltpraktikum	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	8.000 - max. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	Praktikum Environmental Studies	Praktikum									(3)
(1.)	keine	WP	WP 7	Climate Change and Society	WS oder SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	10.000 - max. 20.000 Zeichen oder 45-90 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 7.1		WS oder SS	keine	Human Dimensions of Climate Change	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 8	Disziplinäre Perspektive: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 8.1		WS	keine	Einführung in die Kommunikationswissenschaft 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 8.2		WS	keine	Kommunikationsberufe 1	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 9	Disciplinary Perspective: Geographical Concepts of Sustainability	WS					keine	MP	Klausur	30-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS	keine	Geography and Sustainability (Lecture)	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 10	Disciplinary Perspective: Marine Biology	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 10.1		WS	keine	Marine Biology: Lecture	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 11	Disziplinäre Perspektive: Grundlagen Allgemeine und organismische Biologie	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 11.1		WS	keine	Vorlesung Vielfalt des Lebens	Vorlesung	4								(6)
(1.)	keine	WP	WP 12	Disziplinäre Perspektive: Grundlagen Ökologie, Verhaltensbiologie, Evolutionsbiologie	WS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 12.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 13	Disciplinary Perspective: Environmental Geobiology	WS					keine	MP	Klausur oder wissenschaftliches Protokoll	30-60 Minuten oder max. 10.000 Wörter	Benotung		beliebig	6
		P	WP 13.1		WS	keine	Global Cycles: Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 13.2		WS	keine	Global Cycles: Tutorial	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 14	Disziplinäre Perspektive: Globaler Wandel und das Erdsystem	WS					keine	MP	Klausur	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 14.1		WS	keine	Klimawandel und das Erdsystem	Vorlesung	2								(3)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 1 / II	International and Interdisciplinary Perspectives on Environment and Society	SS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 1.3		SS	keine	New Fields of Research on Environment and Society	Vorlesung	2								(1)
		P	P 1.4		SS	keine	Reading Course - Interdisciplinary Perspectives	Lektürekurs	2								(2)
<p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtbereichen "Menschen in ihrer Umwelt", "Umweltpraxis", "Umwelt und Verantwortung" und "Nachhaltigkeit und Umweltwissenschaften" sind genau drei Wahlpflichtbereiche zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 37</p> <p style="text-align: center;">1. für den Wahlpflichtbereich "Menschen in ihrer Umwelt" aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 4, WP 15 bis WP 17, WP 30 und WP 31 ein Wahlpflichtmodul,</p> <p style="text-align: center;">2. für den Wahlpflichtbereich "Umweltpraxis" aus den Wahlpflichtmodulen WP 5, WP 6, WP 18, WP 19 und WP 32 zwei Wahlpflichtmodule,</p> <p style="text-align: center;">3. für den Wahlpflichtbereich "Umwelt und Verantwortung" aus den Wahlpflichtmodulen WP 7, WP 8, WP 20 bis WP 25 und WP 33 Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und</p> <p style="text-align: center;">4. für den Wahlpflichtbereich "Nachhaltigkeit und Umweltwissenschaften" aus den Wahlpflichtmodulen WP 9 bis WP 14, WP 26 bis WP 29 und WP 34 bis WP 37 Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Dabei sollen im 1., 2. und 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																	
(2.)	keine	WP	WP 15	Disciplinary Perspective: Advanced Theories and Concepts in Historiography	SS					keine	MP	Essay oder Übungsmappe	ca. 25.000 Zeichen oder 2-3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 15.1		SS	keine	Approaches to the Study of History 2	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 16	Disziplinäre Perspektive: Ethnologie Thematische Vertiefung II	SS					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 16.1		SS	keine	Systematische und regionale Fragestellungen 2	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 17	Concepts in Environmental Humanities	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essay oder Thesenpapier	20.000 - max. 35.000 Zeichen oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 17.1		SS	keine	Advanced Concepts and Theories	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 18	Professional Practice in Environmental Studies	WS und SS					keine	MP	Essay	ca. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 18.1		WS und SS	keine	Environmental Careers	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 19	International Collaboration in the Environmental Humanities	SS					keine	MP	Bericht oder Poster	ca. 15.000 Zeichen oder DIN A0, Serif, 24	Benotung		beliebig	3
		P	WP 19.1		SS	keine	Project Seminar: Exploring Local Histories and Environmental Practices	Projektseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 20	Transformations in the Anthropocene	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essay oder Thesenpapier	10.000 - max. 20.000 Zeichen oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 20.1		SS	keine	Design and Agency in Environmental Transformation	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 21	Disziplinäre Perspektive: Ethik	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		SS	keine	Umwelt- und Entwicklungsethik	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 22	Disziplinäre Perspektive: Public Policy	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 30-60 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP 22.1		SS	keine	Public Policy: Theoretische Ansätze und empirische Anwendungen	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 23	Disciplinary Perspective: Environmental Law and Governance	SS					keine	MP	Thesenpapier	10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 23.1		SS	keine	Environment, Law and Society	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 24	Methodische Vertiefung: Kommunikationswissenschaft	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		dreimal	6
		P	WP 24.1		SS	keine	Einführung in die Kommunikationswissenschaft 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 24.2		SS	keine	Kommunikationsberufe 2	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 25	Disziplinäre Perspektive: Soziologie und Soziale Ungleichheit	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 25.1		SS	keine	Soziale Ungleichheit (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 25.2		SS	keine	Soziale Ungleichheit (Übung)	Übung	2								(2)
(2.)	keine	WP	WP 26	Disciplinary Perspective: Geographical Perspectives on Sustainability and Resources	SS					keine	MP	Klausur	30-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 26.1		SS	keine	Sustainable Management of Resources (Lecture)	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 27	Disciplinary Perspective: Geological Foundations for Environment and Society	SS					keine	MP	Übungsmappe	3-6 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 8.000 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 27.1		SS	keine	Basic Concepts in Geology	Integrierte Lernaktivität	2								(3)
		P	WP 27.2		SS	keine	Geological Methods	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 28	Field Exercise: Geology	SS					keine	MP	Kartierberichtsmappe	3-6 Aufgaben, insgesamt max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 28.1		SS	keine	Geological Mapping	Geländeübung	2								(3)
		P	WP 28.2		SS	keine	Geological Reasoning	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 29	Disziplinäre Perspektive: System Boden-Pflanze-Atmosphäre	SS					keine	MP	Klausur	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 29.1		SS	keine	Boden-Pflanze-Atmosphäre-Kontinuum	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
<p>3. Fachsemester</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Menschen in ihrer Umwelt", "Umweltpraxis", "Umwelt und Verantwortung" und "Nachhaltigkeit und Umweltwissenschaften" sind genau drei Wahlpflichtbereiche zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 37</p> <p>1. für den Wahlpflichtbereich "Menschen in ihrer Umwelt" aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 4, WP 15 bis WP 17, WP 30 und WP 31 ein Wahlpflichtmodul, 2. für den Wahlpflichtbereich "Umweltpraxis" aus den Wahlpflichtmodulen WP 5, WP 6, WP 18, WP 19 und WP 32 zwei Wahlpflichtmodule, 3. für den Wahlpflichtbereich "Umwelt und Verantwortung" aus den Wahlpflichtmodulen WP 7, WP 8, WP 20 bis WP 25 und WP 33 Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und 4. für den Wahlpflichtbereich "Nachhaltigkeit und Umweltwissenschaften" aus den Wahlpflichtmodulen WP 9 bis WP 14, WP 26 bis WP 29 und WP 34 bis WP 37 Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.</p> <p>Dabei sollen im 1., 2. und 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																	
(3.)	keine	WP	WP 30	Disciplinary Perspective: Basic Theories and Concepts in Historiography	WS					keine	MP	Essay oder Übungsmappe	ca. 25.000 Zeichen oder 2-3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 30.1		WS	keine	Approaches to the Study of History 1	Übung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 31	Disziplinäre Perspektive: Soziologie und Gesellschaft	WS					keine	MP	(Referat oder mündliche Prüfung) und (Hausarbeit oder Essaysammlung)	(10-20 Minuten oder 20 Minuten) und (ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
		P	WP 31.1		WS	keine	Soziologie und Gesellschaft (Seminar)	Seminar	2								(4)
		P	WP 31.2		WS	keine	Soziologie und Zeitdiagnose	Übung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 32	Exploring Local Environmental Practices	WS und SS					keine	MP	Exkursionsbericht	6.000 - max. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Field Trip: Exploring Environmental Practices in Munich and Beyond	Exkursion									(3)
(3.)	keine	WP	WP 33	Environments, Planning and Policy	WS					keine	MP	Essay oder Hausarbeit	20.000 - max. 35.000 Zeichen oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 33.1		WS	keine	Infrastructures of Environment and Society	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 34	Sustainability, Infrastructure and Technology	WS					keine	MP	Hausarbeit	15.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS	keine	Degrowth, Sufficiency and Sustainability in Architecture, Planning and Society	Seminar	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 35	Disziplinäre Perspektive: Hydrologie	WS					keine	MP	Klausur	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 35.1		WS	keine	Theoretische und Angewandte Hydrologie	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 36	Disziplinäre Perspektive: Naturgefahren	WS					keine	MP	Klausur	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 36.1		WS	keine	Naturgefahren – Ursachen, Folgen, Handlungsoptionen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 37	Disciplinary Perspective: Evolutionary Ecology	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 37.1		WS	keine	Evolutionary Ecology - Lecture	Vorlesung	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 38 und WP 39 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
(4.)	keine	WP	WP 38	Abschlussmodul: Thesis	WS und SS					keine	MP	Veröffentlichung	10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 38.1		WS und SS	keine	Thesis	Abschlussarbeit									(8)
		P	WP 38.2		WS und SS	keine	Kolloquium zur Abschlussarbeit	Kolloquium	2								(1)
(4.)	keine	WP	WP 39	Abschlussmodul: Kreativprojekt	WS und SS					keine	MP	Ausstellung des Kreativprojekts	5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 39.1		WS und SS	keine	Kreativprojekt	Abschlussarbeit									(8)
		P	WP 39.2		WS und SS	keine	Kolloquium zur Abschlussarbeit	Kolloquium	2								(1)
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle